



Richtlinien der Gemeinde Koppl für die Förderungen von Energie- und Umweltmaßnahmen

Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.03.2023 über die Gewährung von Zuschüssen für Energie- und Umweltmaßnahmen gemäß nachstehenden Richtlinien:
(mit den Abänderungen per Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.02.2007 vom 15.12.2009, sowie vom 15.03.2011, vom 16.06.2015, vom 25.09.2018, vom 11.6.2019 und 21.03.2023)

Alle in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Koppl gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderungsaktion ist im Sinne der Aktion „e5-energiebewusste Gemeinde“ des Landes Salzburg und des Internationalen Klimabündnisses die Reduktion des Energieverbrauchs der Koppler Haushalte sowie die damit einhergehende Verringerung der Kohlendioxid- und Schadstoffemissionen.
2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
3. Pro Objekt besteht für ein und dieselbe förderbare Maßnahme lediglich eine einmalige Förderungsmöglichkeit.
4. Die Gewährung einer Förderung erfolgt in der Reihenfolge der einlangenden Förderansuchen, bis die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind.
5. Die Gesamtsumme der Förderungen ist laut dem jeweils gültigen Jahresvoranschlag der Gemeinde Koppl gedeckelt.

§ 2 Förderbare Maßnahmen

Förderbar sind folgende Maßnahmen sowohl bei der Errichtung eines Wohngebäudes als auch im Rahmen der Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes:

- a) der Einbau einer **Holzzentralheizung** (z.B. Stückholzkessel, Holzpelletsheizung oder automatische Hackschnitzelheizung) für ein Wohngebäude bzw. Einfamilienhäuser,
- b) **Fernwärmanschluss** an ein Biomasse – Mikronetzwerk
- c) die Errichtung einer **Solaranlage** zur Warmwasserbereitung oder Heizungseinbindung bei Wohnbauten,
- d) die Errichtung einer **Photovoltaikanlage**,
- e) der Einbau einer **Wärmepumpe (siehe §4)**
- f) die Verlegung von **Rasengittersteinen**
- g) „Natur in der Gemeinde“ Plakette

§ 3 Förderungswerber

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind Privatpersonen die Eigentümer von Wohngebäuden sind, sowie Eigentümer von Betriebswohnungen, wenn diese Wohnungen als Hauptwohnsitz für dieselben genutzt werden.

Eine Förderung wird nicht für Wohngebäude im Eigentum von Wohnbaugenossenschaften bzw. Bauträgern gewährt, wobei die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage maßgeblich sind.

§ 4 Förderungsart und –ausmaß

1. Der Einbau einer neuen **Holzzentralheizung** nach § 2a) wird pauschal mit EUR 440,00 gefördert. Wird durch den Einbau einer neuen Holzzentralheizung eine mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizung ersetzt, erhöht sich der Investitionszuschuss auf EUR 550,00.
2. Für die Errichtung einer **Solaranlage** nach § 2c) wird eine Pauschalförderung von EUR 440,00 gewährt
3. Für die Errichtung einer **Photovoltaikanlage** nach § 2d) wird eine Förderung von EUR 110,00 / vollem kWp bis zu einem max. Betrag von EUR 550,00 gewährt,
4. Für den **Fernwärmeanschluss** nach § 2b) an eine Biomasse – Mikronetzwerk wird eine pauschale Förderung von EUR 330,00 gewährt,
5. Für den Einbau einer **Wärmepumpe** (*Sole – Wasser bzw. Wasser – Wasser*) nach § 2e) wird eine pauschale Förderung von EUR 990,00 gewährt.
6. Für die Verlegung von **Rasengittersteinen** auf befestigten, nicht überdachten Freiflächen wie Garagen oder Carportzufahrten ab einer Fläche von 30m² wird ein Betrag von EUR 330,00 gewährt.
7. Für die Verleihung der „Natur im Garten“ Plakette durch das Land Salzburg wird ein WIRO Gutschein in Höhe von EUR 100,00 ausbezahlt.

§ 5 Technische Bestimmungen

1. Eine Förderung für den Einbau einer **Holzzentralheizung** wird nur dann gewährt, wenn diese Anlage den jeweiligen technischen Richtlinien der Salzburger Landesförderung für „Biomasse Heizaufgaben entspricht.
2. Eine Förderung für die Errichtung einer **Solaranlage** wird nur dann gewährt, wenn die Anlage den Förderungskriterien der Solarförderung der Salzburger Landesregierung entspricht. Eine Förderung kann jeweils je Wohnobjekt nur einmalig bezogen werden. Aus-, An- um Umbauten bestehender, bereits geförderter Anlagen werden nicht gefördert.
3. Eine Förderung für die Errichtung einer **Photovoltaikanlage** pro voller **kWp** (Kilo Watt peak) bis max. 5 kWp gewährt.
4. Eine Förderung für den **Fernwärmeanschluss** an ein Biomasse - Mikronetzwerk wird nur dann gewährt, wenn die zentrale Biomasse – Heizanlage nicht in demselben Gebäude (oder dazugehörigen Nebenobjekten wie z.B. Remise, Stallgebäude etc.) situiert ist. Voraussetzung für ein Biomasse - Mikronetzwerk ist, dass zusätzlich zu dem Wohnobjekt (bzw. dazugehörigen Nebenobjekten wie z.B. Remise, Stallgebäude etc.), noch zumindest ein weiteres Wohnobjekt mit Fernwärme versorgt wird.

5. Eine Förderung für den Einbau einer **Wärmepumpe** wird nur dann gewährt, wenn die technischen Förderungsbestimmungen der Landesförderung eingehalten werden und wenn es sich bei dem verwendeten System um **Sole – Wasser** bzw. **Wasser – Wasser** handelt.

§ 6 Abwicklung

1. **Vor der Durchführung** der förderbaren Maßnahme **ist** an die Gemeinde Koppl **der Förderantrag zu stellen**. Ein Antrag nach der Durchführung einer förderbaren Maßnahme kann nicht mehr berücksichtigt werden!
2. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist bei bewilligungspflichtigen Maßnahmen (z.B. Holzheizungen, Solar- und Photovoltaikanlagen etc.) das Vorliegen der Baubewilligung für die Förderungsgegenstände. **Achtung:** Bei anzeigepflichtigen Maßnahmen, ist zwingend vor einer Antragstellung eine entsprechende Bauanzeige der Behörde vorzulegen.
3. Die Auszahlung der zugesagten Förderung erfolgt nach Vorlage der geforderten Nachweise durch die Gemeinde und der Vollendungsanzeige.
4. Zum Nachweis der getätigten Investitionen sind vom Förderwerber alle im Zusammenhang mit der Anschaffung *und* Herstellung durch die vom Förderungswerber beauftragte Fachfirma der Fördergegenstände entstandenen Rechnungen samt den dazugehörigen Zahlungsnachweisen beim Gemeindeamt einzureichen. Für alle förderbaren Maßnahmen ist nach der Errichtung eine Funktionsbestätigung entweder als Bestandteil der Rechnung oder gleichzeitig mit dieser vorzulegen. **Hinweis:** Selbst errichtete Fördergegenstände sind von einer Förderung durch die Gemeinde Koppl ausgeschlossen.

§ 7 Überprüfung

Der Förderungswerber anerkennt das Recht der Organe der Gemeinde, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmitel die geförderte Anlage zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten, in die einschlägigen Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

§ 8 Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist.
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

§ 9 Förderungszeitraum

Die geänderten Richtlinien treten rückwirkend mit 01.01.2023 in Kraft.

**Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:**



(Rupert Reischl)